

T S
E F

Emergency Support for Trans People



01. Name und Adresse

Unter dem Namen Trans Safety Emergency Fund (TSEF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Bern (Grundfeldstrasse 53, 3049 Säriswil/Wohlen). Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

02. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung von Trans Personen in Notlagen bei Kosten für Wohnung, Umzug, Gesundheit, tägliche Bedürfnisse und Bildung.

Der Verein arbeitet als Umverteiler zwischen Spendenden aller Art und bedürftigen Trans Menschen mit dem Ziel, Spenden zu generieren und diese als finanzielle Unterstützung an bedürftige Trans Menschen weiterzugeben, um so eine Form der Chancengleichheit zu schaffen und die tägliche Diskriminierung zu bekämpfen, der Trans Menschen ausgesetzt sind.

Um dieses Ziel zu unterstützen, veranstaltet die TSEF Fundraising-Veranstaltungen und Projekte und bietet auf Anfrage Vorträge und Schulungen zu trans-bezogenen Themen an.

03. Funds

Zur Erreichung des Vereinszwecks verfügt der Verein derzeit über die folgenden Mittel:

- Einnahmen aus Leistungsverträgen
- Erträge aus Fonds und Stiftungen
- Erträge von Unternehmensspenden
- Spenden und Beiträge aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist überlang.

04. Mitgliedschaft

Natürliche Personen, die dem Executive Board oder Mentoring Board angehören, werden automatisch Mitglieder.

Mitglieder, die keinem der zwei Organe angehören, werden nicht aufgenommen.

Es werden keine Ehrenmitgliedschaften vergeben.

Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Stimmen werden gleich gewichtet.

Anträge auf Mitgliedschaft sind an das Executive Board zu richten; dieses entscheidet über die Aufnahme.

Es gibt keine Mitgliedsbeiträge.

Die Aufgaben der Mitglieder sind unter 09. Das Mentoring Board (Beirat) und 10. Das Executive Board (Vorstand) beschrieben.

05. Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

06. Rücktritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein und eines seiner Organe ist immer zum Ende eines Monats möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich an das Executive Board gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten verstösst, interne Informationen weitergibt und/oder gegen die Ziele des Vereins verstösst.

Der Ausschluss wird an einer Generalversammlung beschlossen. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied in jedem Fall angehört werden.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Mentoring Board
- Executive Board
- Revision

08. Generalversammlung

Das höchste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Die Generalversammlung findet jedes Jahr zwischen Februar und Mai statt und wird von einer Tagesvorsitzenden Person geleitet. Die vorsitzende Person wird demokratisch vom Executive Board gewählt.

Zur jährlichen Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen. Per E-Mail oder WhatsApp verschickte Einladungen sind gültig.

Anträge (zusätzliche Traktanden) zuhanden der jährlichen Generalversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Executive Board eingereicht werden.

Jedes Mitglied des Executive Board oder des Mentoring Board kann jederzeit unter Angabe des Zwecks die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Versammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags abgehalten werden.

Die jährlich stattfindende Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Executive Boards
- Entgegennahme des Berichts der Revision und Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Mentoring Boards und des Mentoring Board Leaders
- Wahl des Executive Board
- Wahl der Revisionsstelle
- Verabschiedung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Executive Boards
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über den Ausschluss oder die Aufnahme von Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

09. Das Mentoring Board (Beirat)

Das Mentoring Board besteht aus 3-9 Personen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie treffen sich 3-4 Mal pro Jahr.

Die Mitglieder des Mentoring Boards werden für ihre Arbeit entschädigt.

Das Mentoring Board besteht ausschließlich aus Vertretern der wichtigsten Schlüsselgruppen, die von TSEF betreut werden, und wird von dem vom Executive Board ernannten Mentoring Board Leader geleitet.

Sie beraten das Executive Board in Fragen der Zugänglichkeit, der Antidiskriminierung und der Öffentlichkeitsarbeit.

Jedes Mitglied des Mentoring Boards kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Mitglied des Mentoring Boards eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (einschliesslich E-Mail) gültig.

10. Das Executive Board (Vorstand)

Das Executive Board besteht aus 5-9 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Es wird ein überlappender Wahlmodus angewendet, bei dem jedes Jahr nur die Hälfte der Executive Board Mitglieder gewählt wird.

Das Executive Board führt die laufenden Geschäfte, die strategischen Schritte und die Organisationsentwicklung und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann Personen zur Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Executive Board:

Das Executive Board hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die folgenden Abteilungen sind im Executive Board vertreten:

- Co-Presidents
- Head of Finances and Accounting
- Head of Human Resources
- Head of Education
- Head of Project Management
- Head of Organisational Development
- Secretariat
- Application Management
- Head of Community Management

Die Kumulation von Ämtern ist möglich.

Das Executive Board konstituiert sich selbst.

Das Executive Board trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied des Executive Board kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail) gültig.

Das Executive Board ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Executive Board können eine Spesenentschädigung gemäss Spesenreglement beantragen.

10. Revision

Die Generalversammlung wählt nur dann eine Revisionsstelle, wenn der Jahresumsatz einen Gesamtbetrag von 100`000 CHF übersteigt.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein ist verpflichtet, zu zweit zu unterzeichnen, wobei eine Person des Co-Präsidiums zusammen mit einem anderen Executive Board Mitglied kollektiv zeichnet.

12. Sprache

Aus Gründen der Zugänglichkeit ist die erste Sprache der Vereinigung Englisch.

Im Falle von Diskrepanzen zwischen verschiedenen Sprachversionen von Dokumenten gilt die englische Version. Alle Dokumente, die für die Interaktion mit Schweizer Organisationen und dem Staat wichtig sind, müssen ins Deutsche übersetzt werden.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung aller Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder des Exekutiv Boards und des Mentoring Boards müssen anwesend sein.

Im Falle der Auflösung werden die Gewinne und das Kapital an eine andere juristische Person mit Sitz in der Schweiz verteilt, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit oder ihres öffentlichen Zwecks von der Steuer befreit ist. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit oder ihres öffentlichen Zwecks von der Besteuerung befreit ist.

15. Wirksamkeitsdatum

Diese Statuten wurden auf der Generalversammlung am 30.06.2021 angenommen und traten mit diesem Datum in Kraft.

Diese Statuten wurden auf der Generalversammlung vom 13.03.2023 angenommen und traten mit diesem Datum in Kraft.

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 04.07.2024 angenommen und traten mit diesem Datum in Kraft.



Emergency Support for Trans People.
Housing, Health & Education.

transsafetyfund
info@transsafetyfund
instagram @transsafe.yemergencyfund